

Regelwerk Rettungssport

Schwimmbad-Disziplinen – **Neu: Mehrkampf-Meisterschaften**

Teil I: Wettkampffregeln 2016	Teil I: Wettkampffregeln 2020
<p>Um eine einheitliche und regelgerechte Durchführung der Meisterschaften im Rettungsschwimmen auf allen Ebenen der DLRG zu gewährleisten, hat der Präsidialrat die nachfolgenden Wettkampffregeln und das Präsidium die entsprechenden Durchführungsbestimmungen beschlossen.</p>	<p>Um eine einheitliche und regelgerechte Durchführung von Mehrkampf- Meisterschaften im Rettungsschwimmen auf allen Ebenen der DLRG zu gewährleisten, hat der Präsidialrat die nachfolgenden Wettkampffregeln und das Präsidium die entsprechenden Durchführungsbestimmungen beschlossen.</p>
<p>I. Wettkampffregeln</p> <p>§ 1 Zuständigkeiten und Terminregelungen</p> <p>(1) Für Planung und Durchführung der Rettungswettkämpfe ist die Leitung Einsatz oder ein für diese Aufgabe Beauftragter der jeweiligen Organisationsebene (Ort, Bezirk, Land, Bund) zuständig und verantwortlich. Diese Zuständigkeiten müssen durch Vorstandsbeschluss geregelt werden.</p> <p>(2) Um Überschneidungen und übermäßige Beanspruchung der Rettungssportler zu vermeiden, sind die geplanten Veranstaltungen zu koordinieren. Dabei gehen die Terminfestlegungen von der höheren zur niederen Organisationsebene. Auf den Wasserrettungsdienst muss bei der Terminierung Rücksicht genommen werden.</p> <p>(3) Wettkampffjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Für Meisterschaften gilt folgende Terminierung: Orts-, Bezirks- und Landesebene: 1. Januar bis 15. August Deutsche Meisterschaften: 1. September bis 31. Dezember Deutsche Senioren-Meisterschaften: 1.</p>	

<p>Januar bis 15. Mai</p> <p>(5) Meldeschluss für Deutsche Meisterschaften: 15. August des Wettkampfjahres Deutsche Senioren-Meisterschaften: 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn</p>	
<p>§ 2 Ausrichtung von Meisterschaften und Anforderungen an die Wettkampfstätte</p> <p>(1) Bewerbungen um die Ausrichtung von Meisterschaften sind recht- zeitig an die zuständige Leitung Einsatz bzw. an den Beauftragten für Rettungswettkämpfe zu richten. Liegen mehrere Bewerbungen vor ent- scheidet der Vorstand der jeweiligen Gliederungsebene.</p> <p>(2) Deutsche Meisterschaften im Rettungsschwimmen werden auf 50-m-Bahnen mit vollelektronischer Zeitnahme durchgeführt. Diese Regelung gilt nicht zwingend für Deutsche Senioren-Meisterschaften. Die Wettkampfstätte muss gewährleisten, dass die Wettkampfbedingungen für alle Rettungssportler gleich sind und die Wettkampfbestimmungen umgesetzt werden können.</p>	
<p>§ 3 Ausschreibung</p> <p>(1) Die Ausschreibung von Meisterschaften muss allen Gliederungen der jeweiligen Organisationsebene zugänglich sein. Die Ausschreibung von Meisterschaften auf Ortsebene muss allen Mitgliedern zugänglich sein.</p> <p>(2) Für Ausschreibungen von Meisterschaften gelten folgende Fristen:</p>	

■ Orts- und Bezirksebene: mindestens ein Monat vorher
■ Landesebene: mindestens drei Monate vorher
| Deutsche Meisterschaften: spätestens 1. Januar des entsprechenden Wettkampfjahres

| Deutsche Senioren-Meisterschaften: mindestens vier Monate vorher

(3) Ausschreibungen müssen enthalten:

- Veranstalter und Ausrichter mit Anschrift
- Art des Rettungswettkampfes
- Datum und Ort der Veranstaltung
- Qualifikationsbedingungen im Sinne des § 4 Abs. 2 bis 4
- Termin für den Meldeschluss

Mindestens vier Wochen vor Meldeschluss muss mitgeteilt werden:

- Adresse und Unterlagen für die Meldung
- Wettkampfanlage (Größe und Tiefe des Schwimmbeckens, Wassertemperatur, Anzahl der Bahnen, Aufnahmetiefe der Puppen)
- | Zeitangaben (Mannschaftsführerbesprechung, Beginn und annäherndes Ende der Veranstaltung)
- Angaben über die Bekanntgabe des Meldeergebnisses
- | die vom Veranstalter zur Verfügung gestellte und von den Rettungssportlern zu benutzende Ausrüstung
- Regelungen und Hinweise anderer Art

<p>(4) Die jeweils veranstaltende Ebene darf im Rahmen der Regeln und Beschlüsse der DLRG e.V. den werblichen Auftritt und die während der Veranstaltung, der Medienauftritte und der Siegerehrung zu tragende Kleidung regeln.</p>	
<p>§ 4 Teilnahmeberechtigung</p> <p>(1) Für die Teilnahme an Meisterschaften müssen sowohl für Mannschafts- als auch für Einzelteilnehmer folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Startberechtigung für das laufende Wettkampfsjahr ausschließlich für eine einzige unterste Gliederungsebene (s. § 1 Abs. 1), in der die Mitgliedschaft vorliegen muss. Starts bei Wettkämpfen außer- halb von Meisterschaften sowie bei Wettkämpfen, die nicht von der Bundesebene veranstaltet werden, bleiben dabei unberücksichtigt. ■ Qualifikation nach § 4 Abs. 2 bis 4 <ul style="list-style-type: none"> altersentsprechende Schwimm- oder Rettungsschwimmprüfung nach § 4 Abs. 5 ■ gültige Selbsterklärung zum Gesundheitszustand (s. Merkblatt M3-002) oder ein ärztliches Gesundheitszeugnis, das am Wettkampftag nicht älter als 24 Monate ist termingerechte Erledigung sämtlicher Ausschreibungsbedingungen <p>(2) Für Deutsche Meisterschaften erfolgt die Qualifikation in der entsprechen- den Altersklasse aufgrund des ersten Platzes</p>	<p>Für Deutsche Meisterschaften erfolgt die Qualifikation in der entsprechenden Altersklasse aufgrund des ersten Platzes des</p>

bzw. der erreichten höchsten Punktzahl des Mehrkampfes bei den jeweiligen Landesmeisterschaften. Wird ein Landesmeister nicht gemeldet, tritt an seine Stelle der bestplatzierte Nachrücker aus dem jeweiligen Landesverband. Stehen weitere Startplätze zur Verfügung, können die nachfolgenden Punktbesten laut Protokoll bis zum Meldeschluss gemeldet werden. Im begründeten Ausnahmefall (z.B. Einsatz für die Gesamtorganisation) kann die Leitung Einsatz des Präsidiums bis zum Meldeschluss den Start abweichend von Satz 1 genehmigen.

- (3) Für Deutsche Senioren-Meisterschaften gilt abweichend: Einzelteilnehmer und Mannschaften werden durch die entsprechende Gliederung mit einer Punktzahl gemeldet, die durch ein Wettkampfprotokoll nachgewiesen werden muss. Dabei können Rettungswettkämpfe bis einschließlich 1.1. des Vorjahres berücksichtigt werden. Einzelteilnehmer und Mannschaften, bei denen sich Disziplinen aufgrund eines Wechsels der Altersklassen ändern, können die Meldepunktzahlen aus dem Qualifikationwettkampf nach einem Verfahren umrechnen, das in der Ausschreibung geregelt wird.
- (4) Gliederungen unterhalb der Bundesebene legen ihre Qualifikationsbedingungen im Sinne von § 4 Abs. 2 und 3 für die eigenen Meisterschaften selbst fest.
- (5) Für Meisterschaften müssen die Rettungssportler die ihrem Lebensalter entsprechenden Schwimm- oder

Mehrkampfergebnisse bei den jeweiligen Landesmeisterschaften. Wird ein Landesmeister nicht gemeldet, tritt an seine Stelle der bestplatzierte Nachrücker (**maximal Drittplatzierter**) aus dem jeweiligen Landesverband. Stehen weitere Startplätze zur Verfügung, können die nachfolgenden Punktbesten laut Protokoll bis zum Meldeschluss gemeldet werden.

Meldepunkte für die weiteren Startplätze können auch durch das Protokoll einer anderen Landesmeisterschaft nachgewiesen werden. Näheres wird in der Ausschreibung geregelt.

Im begründeten Ausnahmefall (z.B. Einsatz für die Gesamtorganisation) kann die Leitung Einsatz des Präsidiums bis zum Meldeschluss den Start abweichend von Satz 1 genehmigen.

- (5) Für Meisterschaften müssen die Rettungssportler die ~~ihrem~~ **Lebensalter entsprechenden** Schwimm- oder

Rettungsschwimmprüfungen der Deutschen Prüfungsordnung – bis spätestens 12 Monate nach Erreichen der jeweiligen Altersuntergrenze – besitzen:

bis 9 Jahre:

Jugendschwimmabzeichen Silber

ab 9 Jahre:

Jugendschwimmabzeichen Gold

ab 12 Jahre:

Rettungsschwimmabzeichen Bronze

ab 15 Jahre:

Rettungsschwimmabzeichen Silber

Ab 16 Jahre bis einschließlich 49 Jahre gilt:

Nachweis des Rettungsschwimmabzeichens Silber oder Gold nicht älter als 36 Monate. In den Jahren ohne Erwerb/Wiederholung müssen die Rettungssportler ihre Einsatzfähigkeit durch das Absolvieren der kombinierten Übung (mindestens Rettungsschwimmabzeichen Silber) nicht älter als 12 Monate nachweisen.

Für das Jahr 2016 gilt für Rettungssportler ab 16 Jahre bis einschließlich 49 Jahre:

Ab dem 1. April 2016 müssen die Rettungssportler mindestens die kombinierte Übung (mindestens Rettungsschwimmabzeichen Silber) nicht älter als 12 Monate nachweisen oder einen Erste-Hilfe-Nachweis gemäß Merkblatt Erste Hilfe E9-003, in der jeweils gültigen Fassung, nicht älter als 12 Monate erbringen.

Rettungsschwimmprüfungen der Deutschen Prüfungsordnung ~~– bis spätestens 12 Monate nach Erreichen der jeweiligen Altersuntergrenze~~ – besitzen:

bis 10 Jahre Jugendschwimmabzeichen Silber

ab 10 Jahre Jugendschwimmabzeichen Gold

ab 13 Jahre Rettungsschwimmabzeichen Bronze

ab 16 Jahre Rettungsschwimmabzeichen Silber

Ab 16 Jahre bis einschließlich 49 Jahre gilt:

~~- Nachweis des Rettungsschwimmabzeichens~~

~~Silber oder Gold nicht älter als 12 Monate~~

~~oder~~

~~- Nachweis des Rettungsschwimmabzeichens Silber oder Gold nicht älter als 36 Monate sowie der kombinierten Übung~~

~~(Rettungsschwimmabzeichen Silber oder Gold) nicht älter als 12 Monate.~~

~~Für das Jahr 2016 gilt für Rettungssportler ab 16 Jahre bis einschließlich 49 Jahre:~~

~~Ab dem 1. April 2016 müssen die Rettungssportler mindestens die kombinierte Übung (mindestens Rettungsschwimmabzeichen Silber) nicht älter als 12 Monate nachweisen oder einen Erste-Hilfe-Nachweis gemäß Merkblatt Erste Hilfe E9-003, in der jeweils gültigen Fassung, nicht älter als 12 Monate erbringen.~~

<p>(6) Die Startberechtigung für die entsprechende DLRG-Gliederung, die Selbsterklärung zum Gesundheitszustand oder das ärztliche Gesundheitszeugnis nach § 4 Abs. 1 und die altersgemäße Schwimm- oder Rettungsschwimmprüfung bzw. der Nachweis der Einsatzfähigkeit nach § 4 Abs. 5 sind als Eintrag durch die ausstellende Gliederung im oder als Original mit dem Mitgliedsbuch der DLRG am Veranstaltungsort nachzuweisen. Eine weitere Möglichkeit des Nachweises kann in der Ausschreibung genannt werden.</p> <p>(7) An Meisterschaften und Rettungswettkämpfen, die nach diesem Regelwerk oder unter Anerkennung dieses Regelwerks durchgeführt werden, war oder ist der Rettungssportler oder sonstige Verantwortliche nicht teilnahmeberechtigt, gegen den eine Wettkampfsperre nach § 15 verhängt worden ist.</p> <p>(8) Die meldende Gliederung ist für die Betreuung ihrer Rettungssportler sowie für die Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen verantwortlich.</p> <p>(9) Ein Start bei Meisterschaften im Ausland bedarf der Genehmigung der Leitung Einsatz des Präsidiums. Der Genehmigungsantrag muss spätestens vier Wochen vor dem Termin der Meisterschaften bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.</p>	<p><u>ab 50 Jahre mindestens Rettungsschwimmabzeichen Bronze</u></p> <p>(6) Die Startberechtigung für die entsprechende DLRG-Gliederung, die Selbsterklärung zum Gesundheitszustand oder das ärztliche Gesundheitszeugnis nach § 4 Abs. 1 und die altersgemäße Schwimm- oder Rettungsschwimmprüfung bzw. der Nachweis der Einsatzfähigkeit nach § 4 Abs. 5 sind als Eintrag durch die ausstellende Gliederung im oder als Original mit dem Mitgliedsbuch der DLRG am Veranstaltungsort nachzuweisen. <u>Der Nachweis kann auch durch den bestätigten Ausdruck aus dem DLRG-Manager erfolgen.</u> Eine weitere Möglichkeit des Nachweises kann in der Ausschreibung genannt werden.</p> <p>Die Genehmigung gilt als erteilt, so keine Untersagung durch die Leitung Einsatz binnen zwei Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrages erfolgt.</p>
<p>§ 5 Sicherheitsmaßnahmen</p> <p>(1) Der Veranstaltungsleiter ist für die Sicherheit während der Veranstaltung verantwortlich.</p>	

- | | |
|---|--|
| <p>(2) Bei Meisterschaften muss die Wassertemperatur zwischen 18 und 30 Grad Celsius betragen.</p> <p>(3) Startsprünge dürfen nur bei einer Wassertiefe von mindestens 1,80 Meter ausgeführt werden. Bei einer geringeren Wassertiefe muss der Start bzw. Wechsel im Wasser erfolgen.</p> <p>(4) Aus der beim Wettkampf eingesetzten Ausrüstung des Veranstalters oder Rettungssportlers darf sich keine Verletzungsgefahr ergeben.</p> | |
| <p>§ 6 Altersklassen</p> <p>(1) Für Meisterschaften gilt in den Einzel- und Mannschaftswettkämpfen getrennt nach Geschlecht folgende Altersklasseneinteilung:</p> <ul style="list-style-type: none">AK 12: bis 12 JahreAK 13/14: 13 und 14 JahreAK 15/16: 15 und 16 JahreAK 17/18: 17 und 18 JahreOffene AK: ab 19 Jahre <p>Über die Zugehörigkeit zu den Altersklassen entscheidet das Geburtsjahr im jeweiligen Wettkampfsjahr. Rettungssportlern ist der Start bei Mannschaftswettkämpfen in der jeweils nächst höheren Altersklasse gestattet. Bei Einzelwettkämpfen dürfen Rettungssportler ab der AK 13/14 jeweils in der nächst höheren Altersklasse starten.</p> <p>(2) Für Senioren-Meisterschaften gilt in den Einzel- und Mannschaftswettkämpfen getrennt nach Geschlecht folgende Altersklasseneinteilung:</p> <p>Einzelwettkämpfe:</p> | |

§ 6 Altersklassen

- (1) Für Meisterschaften gilt in den Einzel- und Mannschaftswettkämpfen getrennt nach Geschlecht folgende Altersklasseneinteilung:
- AK 12: bis 12 Jahre
 - AK 13/14: 13 und 14 Jahre
 - AK 15/16: 15 und 16 Jahre
 - AK 17/18: 17 und 18 Jahre
 - Offene AK: ab 19 Jahre
- Über die Zugehörigkeit zu den Altersklassen entscheidet das Geburtsjahr im jeweiligen Wettkampfsjahr. Rettungssportlern ist der Start bei Mannschaftswettkämpfen in der jeweils nächst höheren Altersklasse gestattet. Bei Einzelwettkämpfen dürfen Rettungssportler ab der AK 13/14 jeweils in der nächst höheren Altersklasse starten.
- (2) Für Senioren-Meisterschaften gilt in den Einzel- und Mannschaftswettkämpfen getrennt nach Geschlecht folgende Altersklasseneinteilung:
- Einzelwettkämpfe:**

AK 25: 25 - 29 Jahre AK 30: 30 - 34 Jahre
AK 35: 35 - 39 Jahre AK 40: 40 - 44 Jahre
AK 45: 45 - 49 Jahre AK 50: 50 - 54 Jahre
AK 55: 55 - 59 Jahre AK 60+: ab 60 Jahre

Die Altersklasseneinteilung wird in 5-Jahres-Schritten weitergeführt. Über die Zugehörigkeit zu den Altersklassen entscheidet das Geburtsjahr im jeweiligen Wettkampfsjahr.

Rettungssportler, die als Einzelteilnehmer bei den Deutschen Meisterschaften des Vorjahres gestartet sind, sowie Mitglieder der höchsten nationalen Kader (z. B. A- und B-Kader) sind bei den Einzelwettkämpfen der Senioren-Meisterschaften nicht startberechtigt.

Mannschaftswettkämpfe:

AK 100: Gesamtalter von 100 - 119 Jahre
AK 120: Gesamtalter von 120 - 139 Jahre
AK 140: Gesamtalter von 140 - 169 Jahre
AK 170: Gesamtalter von 170 - 199 Jahre
AK 200: Gesamtalter von 200 - 239 Jahre
AK 240: Gesamtalter von 240 - 279 Jahre
AK 280+: Gesamtalter ab 280 Jahre

Über die Zugehörigkeit zu den Altersklassen entscheidet die Summe des Lebensalters (ausschlaggebend ist das Geburtsjahr im jeweiligen Wettkampfsjahr) der vier jüngsten Mannschaftsmitglieder. Das Mindestalter beträgt 25 Jahre.

(3) Der Start ist nur in einer Altersklasse und nur in einer

Bei Einzelwettkämpfen dürfen Rettungssportler jeweils in der nächst niedrigeren Altersklasse starten.

~~Rettungssportler, die als Einzelteilnehmer bei den Deutschen Meisterschaften des Vorjahres gestartet sind, sowie Mitglieder der höchsten nationalen Kader (z. B. A- und B-Kader) sind bei den Einzelwettkämpfen der Senioren-Meisterschaften nicht startberechtigt.~~

Mannschaftswettkämpfe:

AK 100: Gesamtalter **ab** 100 Jahre
AK 120: Gesamtalter **ab** 120 Jahre
AK 140: Gesamtalter **ab** 140 Jahre
AK 170: Gesamtalter **ab** 170 Jahre
AK 200: Gesamtalter **ab** 200 Jahre
AK 240: Gesamtalter **ab** 240 Jahre
AK 280+: Gesamtalter ab 280 Jahre

Mannschaft je Veranstaltung erlaubt. Einzel- und Mannschaftswettkämpfe gelten als getrennte Veranstaltungen.

- (4) Innerhalb der Altersklassen können unterhalb der Bundesebene weitere interne Aufteilungen nach Altersstufen bzw. Jahrgängen vorgenommen werden. Sie sind in der Ausschreibung und im Protokoll aufzuführen.

§ 7 Einzelwettkämpfe

- (1) Einzelwettkämpfe werden bei Meisterschaften auf allen Gliederungsebenen ausgetragen.
- (2) Es ist nur eine Meisterschaft je Gliederungsebene und Wettkampfsjahr für die Schwimmbad-Disziplinen zulässig.
- (3) Folgende Disziplinen müssen bei Meisterschaften ausgeschrieben und durchgeführt werden:

AK 12 <ul style="list-style-type: none">■ 50 m Hindernisschwimmen■ 50 m Kombiniertes Schwimmen■ 50 m Flossenschwimmen	AK 13/14 <ul style="list-style-type: none">■ 100 m Hindernisschwimmen■ 50 m Retten einer Puppe■ 50 m Retten einer Puppe mit Flossen
AK 15/16 <ul style="list-style-type: none">■ 100 m Hindernisschwimmen■ 50 m Retten einer Puppe■ 100 m Retten einer Puppe mit Flossen	

AK 17/18 und Offene AK <ul style="list-style-type: none"> ▮ 200 m Hindernisschwimmen (<i>Obstacle Swim</i>) ▮ 50 m Retten einer Puppe (<i>Manikin Carry</i>) ▮ 100 m Retten einer Puppe mit Flossen (<i>Manikin Carry with Fins</i>) ▮ 100 m Kombinierte Rettungsübung (<i>Rescue Medley</i>) ▮ 100 m Retten einer Puppe mit Flossen und Gurtretter (<i>Manikin Tow with Fins</i>) ▮ 200 m Super Lifesaver 		AK 15/16, AK 17/18 und Offene AK <ul style="list-style-type: none"> ▮ 200 m Hindernisschwimmen (<i>Obstacle Swim</i>) ▮ 50 m Retten einer Puppe (<i>Manikin Carry</i>) ▮ 100 m Retten einer Puppe mit Flossen (<i>Manikin Carry with Fins</i>) ▮ 100 m Kombinierte Rettungsübung (<i>Rescue Medley</i>) ▮ 100 m Retten einer Puppe mit Flossen und Gurtretter (<i>Manikin Tow with Fins</i>) ▮ 200 m Super Lifesaver
AK 25 bis AK 45 <ul style="list-style-type: none"> ▮ 100 m Hindernisschwimmen ▮ 50 m Retten einer Puppe ▮ 100 m Retten einer Puppe mit Flossen 	AK 50, AK 55 <ul style="list-style-type: none"> ▮ 100 m Hindernisschwimmen ▮ 50 m Retten einer Puppe ▮ 50 m Retten einer Puppe mit Flossen 	AK 25 bis AK 45 <ul style="list-style-type: none"> ▮ 100 m Hindernisschwimmen ▮ 50 m Retten einer Puppe ▮ 100 m Retten einer Puppe mit Flossen ▮ 100 m Retten einer Puppe mit Flossen und Gurtretter
AK 60 + <ul style="list-style-type: none"> ▮ 50 m Freistil ▮ 50 m Kombiniertes Schwimmen ▮ 25 m Schleppen einer Puppe 		
<p>(4) In der AK 17/18 und der offenen AK müssen ab der Landesebene alle in § 7 Abs. 3 genannten Disziplinen ausgeschrieben werden. Die Rettungssportler müssen für die Wertung nach §12 Abs. 3 Satz 1 mindestens drei und können maximal vier Disziplinen absolvieren. Auf jeder Meisterschaft können die Disziplinen frei ausgewählt werden.</p>		<p>(4) In den AK 15/16, AK 17/18 und der offenen AK müssen ab der Landesebene alle in § 7 Abs. 3 genannten Disziplinen ausgeschrieben werden. Die Rettungssportler müssen für die Wertung nach §12 Abs. 3 Satz 1 mindestens drei und können maximal vier Disziplinen absolvieren. Auf jeder Meisterschaft können die Disziplinen frei ausgewählt werden.</p>

(5) In den AK 25 bis AK 45 können die Rettungssportler maximal drei Disziplinen absolvieren. Auf jeder Meisterschaft können die Disziplinen frei ausgewählt werden.

§ 8 Mannschaftswettkämpfe

- (1) Mannschaftswettkämpfe werden bei Meisterschaften auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene ausgetragen.
- (2) Es ist nur eine Meisterschaft je Gliederungsebene je Wettkampfsjahr zulässig.
- (3) Folgende Disziplinen müssen bei Meisterschaften ausgeschrieben und durchgeführt werden:

AK 12 <ul style="list-style-type: none"> ■ 4x25 m Hindernisstaffel ■ 4x25 m Rückenlage ohne Armtätigkeit ■ 4x25 m Gurtretterstaffel ■ 4x25 m Rettungsstaffel 	AK 13/14 bis offene AK <ul style="list-style-type: none"> ■ 4x50 m Hindernisstaffel ■ 4x25 m Puppenstaffel ■ 4x50 m Gurtretterstaffel ■ 4x50 m Rettungsstaffel
AK 100 bis AK 200 <ul style="list-style-type: none"> ■ 4x50 m Hindernisstaffel ■ 4x25 m Puppenstaffel ■ 4x50 m Gurtretterstaffel ■ 4x50 m Rettungsstaffel 	AK 240, AK 280+ <ul style="list-style-type: none"> ■ 4x50 m Freistilstaffel ■ 4x25 m Rettungsstaffel ■ 4x25 m Rückenlage ohne Armtätigkeit

AK 12
4x50 m Hindernisstaffel

Änderung erfolgt in den Durchführungsbestimmungen:
4x25 m Rettungsstaffel Reihenfolge der Teilstrecken ändern (1 <-> 2 und 3 <-> 4)

4x50 m Rettungsstaffel
 - 50 m Freistil
 - 50 m Flossenschwimmen, Puppenaufnahme
 - 50 m Schleppen einer Puppe
 - 50 m Schleppen einer Puppe mit Flossen

- (4) Eine Mannschaft besteht aus höchstens fünf Rettungssportlern.

<p>Sie können wahlweise eingesetzt werden, jedoch nur einmal in jeder Disziplin.</p> <p>(5) Die Namen der Mannschaftsmitglieder sind dem Veranstalter unaufgefordert vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zu melden.</p>	
<p>§ 9 Sonstige Disziplinen</p> <p>Bei allen Rettungswettkämpfen, die keine Meisterschaften sind, können die Einzel- und Mannschaftsdisziplinen frei gestaltet werden. Darauf soll in der Ausschreibung mit kurzer Erläuterung der Disziplinen hingewiesen werden.</p>	
<p>§ 10 Ausrüstung und Hilfsmittel</p> <p>(1) Die bei Meisterschaften erforderliche Ausrüstung ist, sofern sie nicht vom Veranstalter zur Verfügung gestellt wird, von den Rettungssportlern selbst zu stellen.</p> <p>(2) Hindernisse, Gurtretter und Puppen werden bei Meisterschaften vom Veranstalter gestellt. Die vom Veranstalter gestellte Ausrüstung muss einheitlich sein und den Spezifikationen gemäß "ILSE Competition Rulebook" in der zu Beginn des Wettkampfjahres gültigen Version entsprechen. Sie muss von den Rettungssportlern benutzt werden.</p> <p>(3) Die Flossen sind von den Rettungssportlern selbst zu stellen und dürfen eine maximale Länge von 65 cm und eine maximale Breite von 30 cm nicht überschreiten. Flossenhalter dürfen verwendet werden.</p>	<p>ILSE ILSE Competition Rulebook</p> <p>(3) ...</p> <p>In der AK 12 dürfen die Flossen eine maximale Breite von 23 cm nicht überschreiten.</p> <p>Die geltenden Standards sind im Merkblatt Flossen (Sport-03) in der</p>

(4) Hilfsmittel, die die Chancengleichheit stören, sind nicht erlaubt. Schwimmbrillen sind erlaubt, es wird auf das Gefährdungspotential nach Merkblatt M3-001 in der jeweils gültigen Version hingewiesen.

Die Schwimmkleidung der Rettungssportler soll sittlich moralischen Werten entsprechen. Sie muss aus textilem Material bestehen, das keinen Auftrieb erzeugt und zu keinerlei Vorteilen für den Rettungssportler führen darf. Die geltenden Standards sind im Merkblatt Schwimmkleidung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

(4)

Die Verwendung von Tapes/Verbänden muss vor dem Start vom Schiedsgericht genehmigt werden.

Merkblatt Schwimmbekleidung (Sport-01)

§ 11 Personelle Besetzung bei Meisterschaften

(1) Für die Durchführung der Deutschen Meisterschaften und der Meisterschaften auf Landesebene ist folgende personelle Mindestbesetzung erforderlich:

Veranstaltungsleitung

- ein Veranstaltungsleiter
- ein Veranstaltungssprecher
- ein Protokollführer

Schiedsgericht

- ein Leiter
- zwei Schiedsrichter

Wettkampfleitung

- ein Wettkampfleiter je Disziplin

Kampfgericht

- ein Starter
- ein Auswerter

- ein Zeitnehmerobmann
- ein Zeitnehmer je Bahn bei Verwendung einer automatischen Zieleinlauf- und Zeitmessanlage und zwei Zeitnehmer je Bahn bei Handzeitmessung
- ein Wenderichter für je zwei Bahnen
- ein Schwimmrichter für je zwei Bahnen
- drei Zielrichter

(2) Für die Durchführung von Meisterschaften unterhalb der Landesebene ist folgende personelle Mindestbesetzung erforderlich:

Veranstaltungsleitung

- ein Veranstaltungsleiter
- ein Veranstaltungssprecher
- ein Protokollführer

Schiedsgericht

- ein Schiedsrichter

Wettkampfleitung

- ein Wettkampfleiter

Kampfgericht

- ein Starter
- ein Auswerter
- ein Zeitnehmerobmann
- ein Zeitnehmer je Bahn
- ein Wenderichter für je zwei Bahnen
- zwei Schwimmrichter
- drei Zielrichter

<p>(3) Mitgliedern der Veranstaltungsleitung, des Schiedsgerichts, der Wettkampfleitung und des Kampfgerichts ist es nicht gestattet, in dem Veranstaltungsabschnitt, in dem sie ihr Amt ausüben, als Rettungssportler zu starten.</p> <p>(4) Bei Meisterschaften auf Bundes- und Landesebene müssen, auf Bezirks- und Ortsebene sollen nur Kampfrichter eingesetzt werden, die nach der „Anweisung für das Kampfrichterwesen“ der DLRG ausgebildet sind.</p>	
<p>§ 12 Wertung</p> <p>(1) Die Wertung der einzelnen Rettungswettkämpfe erfolgt unter Beachtung dieser Wettkampfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen nach der jeweils gültigen Berechnungsgrundlage der DLRG.</p> <p>(2) Bei Einzel- und Mannschaftswettkämpfen werden Sieger und Platzierte nach der erreichten Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Wertung erfolgt getrennt nach Altersklassen und Geschlecht. Gemischte Mannschaften werden wie männliche gewertet. Starten jedoch für eine gemischte Mannschaft nur weibliche Rettungssportler, werden sie in dieser Disziplin nicht gewertet.</p> <p>(3) In der AK 17/18 und der offenen AK ergibt sich die Mehrkampfwertung für den Rettungssportler aus den Punkten der besten drei geschwommenen Disziplinen. Zusätzlich erfolgt eine gemeinsame Wertung beider Altersklassen in den Einzeldisziplinen.</p>	<p>In den AK 15/16, AK 17/18 und der offenen AK ergibt sich die Mehrkampfwertung für den Rettungssportler aus den Punkten der besten drei geschwommenen Disziplinen. Zusätzlich erfolgt eine gemeinsame Wertung beider Altersklassen in den Einzeldisziplinen.</p>
<p>§ 13 Verstöße</p> <p>(1) Verstöße gegen diese Wettkampfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen führen bei Einzel- und Mannschaftswettkämpfen zu Punktabzügen, zur</p>	

<p>Disqualifikation oder zum Ausschluss.</p> <p>(2) Über Punktabzüge, Disqualifikationen und Ausschluss entscheidet der Wettkampfleiter auf Grund schriftlicher Feststellung der Kampfrichter oder eigener Beobachtungen.</p> <p>(3) Die Entscheidung des Wettkampfleiters ist zeitnah über den Aushang der Zwischenergebnisse bekannt zu geben. Der Veranstaltungssprecher hat den Aushang unverzüglich mitzuteilen.</p>	
<p>§ 14 Einsprüche</p> <p>(1) Einsprüche gegen die Entscheidungen des Wettkampfleiters oder das Ergebnis eines Rettungswettkampfes müssen innerhalb von 30 Minuten nach Aushang der Ergebnislisten bzw. Zwischenergebnisse schriftlich begründet beim Schiedsgericht eingelegt werden. Einsprüche können von betroffenen Rettungssportlern, Mannschaftsführern oder dem, der begründet darlegt, dass er in seinen Rechten beeinträchtigt sein kann, erhoben werden. Videoaufnahmen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Sind Einspruchsgründe bereits vor einem Rettungswettkampf bekannt, muss der Einspruch vor Beginn der Veranstaltung schriftlich eingelegt werden.</p> <p>(2) Das Schiedsgericht kann den Einspruch bestätigen oder ablehnen oder zur erneuten Entscheidung an die Wettkampfleitung zurück verweisen. Die Entscheidung wird den Betroffenen mündlich bekannt gegeben und begründet. Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts ist kein weiterer Einspruch möglich.</p> <p>§ 15 Abs. 4 bleibt unberührt</p>	<p>Videoaufnahmen werden nicht berücksichtigt.</p>

<p>(3) Einsprüche gegen die Zulassung sind spätestens 2 Wochen nach Veröffentlichung an die Leitung Einsatz zu richten. Einsprüche, die im Rahmen des Wettkampfs gegen die Zulassungsrichtlinien (§ 4) erfolgen, werden durch die Veranstaltungsleitung entschieden.</p>	
<p>§ 15 Anti-Doping-Bestimmungen</p> <p>(1) Die Anti-Doping-Bestimmungen ergeben sich aus der Anti-Doping-Ord- nung der DLRG und gelten für alle Rettungssportler, Trainer, Betreuer, Mannschaftsführer, Ärzte sowie Verbands- und Vereinsvertreter.</p> <p>(2) Doping ist durch den NADA-Code und die Anti-Doping-Ordnung der DLRG definiert, woran alle Sportlerinnen und Sportler gebunden sind. Die geltenden Bestimmungen sind im Internet unter www.nada.de und www.dlrg.de nachzulesen.</p> <p>(3) Verstöße werden gemäß den in der Satzung und der Anti-Doping-Ordnung der DLRG gelisteten Sanktionen geahndet. Bei der Verhängung von Wettkampfsperren bedeutet dies, dass der Verantwortliche an keinem Rettungswettkampf in der DLRG, der ILS oder der ILSE als Rettungssportler teilnehmen darf oder als Trainer, Betreuer, Mannschaftsführer, Arzt, Verbands- oder Vereinsvertreter tätig sein darf.</p> <p>Die Verhängung weiterer Sanktionen bzw. zivil- oder strafrechtliche Schritte gegen den Verantwortlichen aus demselben Anlass sind dadurch nicht ausgeschlossen.</p> <p>(4) Für die Verhängung der Sanktionen nach § 15 Abs. 3 ist das Schieds- und Ehrengericht des Bundesverbandes zuständig. Berufungsinstanz gegen ein Urteil, das die Verletzung der Anti-Doping-Bestimmungen ahndet, ist das</p>	

Sportschiedsgericht bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in Köln.

- (5) Wird ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Ordnung der DLRG vor oder während eines Rettungswettkampfes festgestellt oder besteht die begründete Annahme für einen solchen Verstoß, kann das für den Rettungswettkampf eingesetzte Schiedsgericht eine vorläufige Wettkampfsperre verhängen.
- (6) Verstößt ein Rettungssportler bei Mannschaftswettkämpfen gegen die Anti-Doping-Ordnung der DLRG, wird seine Mannschaft für den betreffenden Rettungswettkampf ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der betreffende Rettungssportler zwar Mitglied der Mannschaft gemäß § 8 Abs. 4 ist, aber nicht eingesetzt wurde oder wird. Die Zuständigkeit für die Maßnahme richtet sich nach § 15 Abs. 5.
- (7) Im Übrigen gilt die Anti-Doping Ordnung der DLRG in der jeweils gültigen Version.

§ 16 Protokoll

Von allen Rettungswettkämpfen hat der Veranstaltungsleiter Protokolle erstellen zu lassen. Das Protokoll muss enthalten:

- Art des Rettungswettkampfes
- Veranstalter und Ausrichter
- personelle Besetzung von Veranstaltungsleitung, Schiedsgericht, Wettkampfleitung, Kampfgericht
- Wettkampfanlage (Größe und Tiefe des Schwimmbeckens), Wassertemperatur, Anzahl der Bahnen, Aufnahmetiefe der

<p>Puppen</p> <p> nach Altersklassen erstellte Ergebnislisten mit den erreichten Plätzen, Zeiten, Punkten, Punktabzügen und dem Verstoßcode, bei Mannschaftswettkämpfen Angabe des Rettungssportlers, sowie der Gliederungszugehörigkeit.</p> <p>Bei Punktgleichheit erhalten die Rettungssportler dieselbe Platzziffer. Disqualifizierte Rettungssportler werden ohne Punktzahl, aber mit erreichter Zeit sowie dem Vermerk „disq.“ sowie dem Verstoßcode aufgeführt. Vom Rettungswettkampf ausgeschlossene Rettungssportler werden ohne Gesamtpunktzahl mit dem Vermerk „ausg.“ aufgeführt.</p> <p>Nicht angetretene Rettungssportler werden mit dem Vermerk „n.a.“ aufgeführt.</p> <p> Rekordzeiten sind als deutscher Rekord (DR), Europarekord (ER) oder Weltrekord (WR) zu kennzeichnen</p> <p> Unterschriften des Leiters Schiedsgericht und des Protokollführers</p> <p>Das Protokoll von Meisterschaften muss der Leitung Einsatz bzw. dem Beauftragten für Rettungswettkämpfe der nächst höheren Gliederungsebene und den Gliederungen, die teilgenommen haben, innerhalb von vier Wochen nach Veranstaltungsende zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Rekordzeiten sind als deutscher Rekord (DR), Europarekord (ER) oder Weltrekord (WR) zu kennzeichnen</p>
<p>§ 17 Siegerehrungen und Auszeichnungen</p> <p>Die Siegerehrung ist Teil der Veranstaltung und soll unmittelbar nach Veröffentlichung der Ergebnislisten stattfinden. In der Ausschreibung kann festgelegt werden, dass die Siegerehrung</p>	

<p>auch nach Ende der Veranstaltung in einem feierlichen Rahmen stattfindet.</p> <p>Alle Rettungssportler sollen an der Siegerehrung teilnehmen.</p> <p>Für Deutsche Meisterschaften und Deutsche Senioren-Meisterschaften gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Alle Rettungssportler erhalten eine Urkunde über ihre Platzierung. Die drei Erstplatzierten jeder Altersklasse erhalten eine entsprechende Medaille.	
<p>§ 18 Zuständigkeiten für Änderungen und Ergänzungen</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Für Änderungen und Ergänzungen der Wettkampfregeln ist der Präsidialrat, für Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen das Präsidium zuständig.(2) Die Leitung Einsatz des Präsidiums kann im Einzelfall Sonderregelungen und Abweichungen vornehmen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Wettkampfgeschehens zwingend notwendig ist.	